

Grundlagen des Vereinsrechts – die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Teil II

Inhalt

Juristische Personen

Allgemeine Vorschriften

- § 38 Grundsätze für die Mitgliedschaft
- § 39 Austritt und Kündigung der Vereinsmitgliedschaft
- § 40 "Weiche" Vorschriften des Vereinsrechts: Satzung hat Vorrang
- § 41 Auflösung des Vereins
- § 42 Verein und Insolvenz
- § 43 Verlust der Rechtsfähigkeit
- § 44 Verfahrensvorschriften bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit
- § 45 Wer erhält das Vereinsvermögen?
- § 46 Der Staat als Empfänger des Vereinsvermögens
- § 47 Liquidation des Vereinsvermögens
- § 48 Liquidatoren ersetzen den Vorstand
- § 49 Zuständigkeiten der Liquidatoren im Verfahren
- § 50 Öffentliche Bekanntmachung
- § 51 Sperrjahr für die Weitergabe des Vereinsvermögens
- § 52 Schutz der Gläubiger des Vereins
- § 53 Haftung der Liquidatoren
- § 54 Der nichtrechtsfähige Verein als "Gegenpol" zum e. V.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Erläuterungen:

§ 38 BGB ist nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

Erläuterungen:

Abs. (2): Die Satzung kann die Modalitäten der Kündigung, insbesondere die **Kündigungsfrist** regeln.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

Erläuterungen:

Hierbei handelt es sich um eine der wichtigsten Vorschriften des Vereinsrechts, da die Vorschriften, die im § 40 BGB genannt sind, **dispositiv** (nachgiebig) sind, d.h. die **Satzung kann** von diesen Regelungen des BGB **abweichende Regelungen** treffen.

Grundsätze des Vereinsrechts:

- Zwingende BGB-Vorschriften haben Vorrang vor der Satzung
- Satzung hat Vorrang vor den nachgiebigen Regeln des BGB-Vereinsrechts
- Schweigt die Satzung zu einer rechtlichen Frage muss zunächst auf das BGB-Vereinsrecht zurückgegriffen werden.

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Erläuterungen:

Zur Eintragung => § 74 BGB.

Mit der Auflösung des Vereins fällt das **Vereinsvermögen** an die in der Satzung bestimmte Person.

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Erläuterungen:

Zur Eintragung => § 75 BGB.

Im Falle der Insolvenz des e. V. gelten die Vorschriften der => **Insolvenzordnung (InsO)**.

Wann muss der Vorstand den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen?

Dazu enthält § 42 BGB keine Regelung, sodass die Rechtsprechung in analoger Anwendung das **GmbH-Gesetz** heranzieht. Einschlägig ist hier **§ 64 Abs. 1 GmbHG**:

Wird die Gesellschaft (= e. V.) **zahlungsunfähig**, so haben die Geschäftsführer (= Vorstand) ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber **drei Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine **Überschuldung** der Gesellschaft (= e. V.) ergibt.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

(3) (außer Kraft)

(4) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

Erläuterungen:

Mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die in der Satzung bestimmte Person => § 45 BGB.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den *Bundesrat*, so erfolgt die Entziehung durch Beschluss des *Bundesrates*.

Erläuterungen:

Die Bundesländer haben **Zuständigkeitsregelungen** erlassen, welche Behörde für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständig ist.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des *Bundesstaates*, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

Erläuterungen:

§ 45 regelt die Frage, an wen das Vereinsvermögen fällt, wenn der e. V. nicht mehr existiert. Dabei ist von folgender Systematik auszugehen:

- Keine Satzungsregelung vorhanden (**Abs. 3**):

=> Vermögen fällt an den Staat (Vgl. § 46 BGB)

- Satzungsgrundlage vorhanden

=> **Abs. 1**: Maßgebend ist die Satzungsregelung!

=> **Abs. 2**: Mitgliederversammlung bestimmt

Zu unterscheiden ist daher beim **Verfahren**:

- Fällt das Vermögen an eine in der **Satzung** bestimmte Person?

=> Dann: Liquidationsverfahren nach §§ 47 ff. BGB

- Fällt das Vermögen an den **Staat**?

=> Dann: §§ 46 i.V.m. 928 BGB

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Erläuterungen:

§ 46 S. 1 verweist hinsichtlich des Verfahrens auf **§ 928 BGB**.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Erläuterungen:

§ 47 regelt das sog. **Liquidationsverfahren**, das durchzuführen ist, wenn das Vereinsvermögen nach der Auflösung des Vereins an einen nach der Satzung bestimmten Anfallberechtigten auszukehren ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Erläuterungen:

Im Liquidationsverfahren "ersetzen" die **Liquidatoren** den Vorstand nach § 26 BGB.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese

Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Erläuterungen:

Die Liquidatoren haben die vorrangige Aufgabe, die letzten Geschäfte des e. V. abzuwickeln und dann das verbleibende Vermögen an den Anfallberechtigten auszukehren.

§ 50 Bekanntmachung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Erläuterungen:

Die Auflösung eines e. V. wird sowohl im **Vereinsregister** eingetragen, wie auch durch das zuständige Amtsgericht (Registergericht) im einschlägigen Amtsblatt des Amtsgerichts (in der Regel die örtliche Presse) **bekannt gegeben**, damit die **Gläubiger** des Vereins ihre **Ansprüche** anmelden können.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

Erläuterungen:

Die Vorschrift hat große praktische Bedeutung und wird in der Praxis häufig übersehen, denn nach der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen nicht frei und kann an den Anfallberechtigten übergeben werden. Vielmehr ist das **Vermögen ein Jahr gesperrt**, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen werden kann.

Diese "Auszahlungssperre" muss vor allem bei der **Fusion** von Vereinen nach Vereinsrecht beachtet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

Erläuterungen:

Die Regelungen des § 52 dienen vorrangig der **Sicherung** von (unbekannten oder unsicheren) Gläubigern.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Erläuterungen:

Auch die Liquidatoren unterliegen – ähnlich dem Vorstand nach § 26 BGB – der **Haftung**. Maßgebend ist auch hier die Frage des **Verschuldens**.

Eine vergleichbare Regelung enthält => **§ 42 Abs. 2 BGB** bei der Haftung des Vorstands in der Insolvenz des Vereins.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Erläuterungen:

Der nichtrechtsfähige Verein ist in der Vereinsarbeit der **Gegenpol** zum rechtsfähigen Verein => **§ 21 BGB** (vgl. die dortigen Anm.).

Wichtigster Unterschied ist die Haftungsregelung.

Denn neben dem Vereinsvermögen haftet beim nichtrechtsfähigen Verein auch die **handelnde Person** für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins mit ihrem **Privatvermögen**.

Grundsatz der **Handelndenhaftung** (§ 54 S.2 BGB) beim nichtrechtsfähigen im Gegensatz zum Grundsatz der **Vereinshaftung** => § 31 BGB beim e. V..